

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/1219 –**

### **Haltung der Bundesregierung zum Abkommen zwischen Indien und den USA zur nuklearen Zusammenarbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der im Januar 2004 begonnenen „Next Steps in Strategic Partnership“ (NSSP) arbeiten die USA und Indien an einer radikalen Neuausrichtung der bilateralen Zusammenarbeit. Die US-Administration sieht Indien als neuen strategischen Partner im asiatisch-pazifischen Raum und als Gegengewicht zu China. Sie ist bereit, die im Rahmen der indischen Atomtests verhängten Sanktionen weitgehend aufzuheben und Indien auf dem Weg zu einer Großmacht militärisch, wirtschaftlich und politisch zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund unterschrieben am 18. Juli 2005 der indische Ministerpräsident Manmohan Singh und der amerikanische Präsident George W. Bush eine Absichtserklärung, die eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen zivile Nuklearenergie, zivile Weltraumfahrt, Export von Dual-use-Hochtechnologien und Raketenabwehr umfasst. Am 2. März 2006 unterschrieben Manmohan Singh und George W. Bush ein Übereinkommen, in dem sie die Vereinbarungen über die volle Zusammenarbeit im zivilen Nuklearsektor näher spezifizieren.

Nach Presseberichten wird Indien bis 2014 lediglich 14 seiner gegenwärtig 22 Nuklearreaktoren dauerhaft Kontrollen der IAEO unterwerfen. Reaktoren, die nach indischen Angaben ganz oder teilweise militärischen Zwecken dienen, werden nicht kontrolliert. Indien weigert sich insbesondere, wie von den USA zuvor gefordert, zwei Schnelle Brüter, die sowohl der Energiegewinnung als auch der Produktion von Waffenplutonium dienen, der IAEO zu öffnen. Die indische Regierung hat sich nicht verpflichtet, alle künftigen Reaktoren für internationale Kontrollen zu öffnen. Ebenso wenig hat sich Indien bereit erklärt, die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials zu beenden, auf den Ausbau seines Atomwaffenarsenals zu verzichten, sich analog Artikel VI des Nichtweiterverbreitungsvertrages einer Abrüstungsverpflichtung zu unterwerfen und dem nuklearen Teststoppvertrag beizutreten.

Um künftig die zivile Nuklearkooperation zu ermöglichen, müssen der US-Kongress sowie die Nuclear Suppliers Group (NSG) einer Aufhebung bestehender Sanktionen und Lieferbeschränkungen zustimmen. Frankreich, Großbritannien und Russland stehen dem US-indischen Anliegen positiv gegenüber. IAEA-Generalsekretär Mohamed ElBaradei hat das Abkommen in einer Presseerklärung (2. März 2006) ausdrücklich begrüßt. Nach Presseberichten ist innerhalb der NSG noch kein Konsens erkennbar.

Die Bundesregierung hat sich bislang mit Bewertungen öffentlich zurückgehalten. Nach einem Bericht der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ (3. März 2006) gibt es im Auswärtigen Amt „derzeit eine Ministervorlage, in der das Für und Wider einer atomaren Zusammenarbeit mit Indien dargestellt ist. Dem Vernehmen nach plädiert vor allem die Asienabteilung des Amtes für eine solche Kooperation. Die Rüstungskontrollabteilung lehnt sie ab. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.“ Laut Bericht des „SPIEGEL“ (27. März 2006) hat sich Bundeskanzlerin Angela Merkel am 9. März 2006 in einem Telefonat mit US-Präsident George W. Bush „kritisch“ über das indisch-amerikanische Abkommen zur Zusammenarbeit im Nuklearbereich geäußert. Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier hat die Frage aufgeworfen, ob „nicht ein anderer Zeitpunkt für eine solche Vereinbarung mit Blick auf die laufenden Verhandlungen mit dem Iran günstiger gewesen wäre“ (DIE ZEIT, 23. März 2006). Gleichzeitig hat er angedeutet, dass die Bundesregierung gewillt ist, dem unterstützenden Votum des IAEA-Generalsekretärs besondere Bedeutung beizumessen.

Mit einer Lockerung der Nuklearrestriktionen steigen die Exporterwartungen der deutschen Atomindustrie und der Druck, die restriktive deutsche Exportpraxis zu beenden. In der Vergangenheit hat der heutige Bundesinnenminister, Wolfgang Schäuble, dafür plädiert, den deutschen Export von Nuklearanlagen an Indien zu erlauben. (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 6. September 2005)

1. Über wie viele Atomwaffen, diesbezügliche Trägersysteme und wie viel waffenfähiges Spaltmaterial verfügt Indien gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Menge an waffenfähigem Spaltmaterial, Trägersystemen und Atomwaffen, die Indien insgesamt zur Verfügung steht, kann nicht abgeschätzt werden, da keine verlässlichen Angaben dazu vorliegen. Die Bundesregierung verweist auf ihren Jahresabrüstungsbericht 2005, der in den nächsten Wochen dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Indien an dem Bau neuer Atomwaffen, z. B. mit Mehrfachsprengköpfen, und neuer Trägersysteme, z. B. bis nach Europa reichenden Interkontinentalraketen, arbeitet, und wenn ja, um welche Projekte handelt es sich dabei?

Es liegen hierzu keine eindeutigen Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung verweist auf ihren Jahresabrüstungsbericht 2005.

3. Hat sich Indien nach Auffassung der Bundesregierung unter Bruch bilateraler und internationaler Abkommen die Atomwaffenfähigkeit verschafft, und wenn ja, gegen welche Abkommen hat Indien dabei verstoßen?

Indien ist dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht beigetreten und daher nicht an dessen Norm des Verbots von Atomwaffen gebunden. Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob Indien gegen bilaterale Abkommen mit Drittstaaten verstoßen hat.

4. Ist die vom Sicherheitsrat am 6. Juni 1998 einstimmig verabschiedete Resolution 1172, in der allen Staaten nahe gelegt wurde, „die Ausfuhr von Ausrüstung, Material oder Technologien zu verhindern, die auf irgendeine Weise Kernwaffenprogramme oder Programme für ballistische Flugkörper, die als Trägermittel für solche Waffen einsatzfähig sind, in Indien oder Pakistan unterstützen könnten“ weiterhin gültig?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, würde eine Aufhebung amerikanischer oder internationaler Lieferbeschränkungen den Zielen der UNSR-Resolution 1172 zuwiderlaufen?

Die Aufhebung von Lieferbeschränkungen für „Ausrüstung, Material oder Technologien, die auf irgendeine Weise Kernwaffenprogramme oder Programme für ballistische Flugkörper, die als Trägermittel für solche Waffen einsatzfähig sind, in Indien oder Pakistan unterstützen könnten“ stünde mit der vom UN-Sicherheitsrat in Resolution 1172 ausgesprochenen Empfehlung nicht in Einklang. Die USA haben betont, ihre „Initiative“ sei nicht geeignet, das indische Kernwaffenprogramm zu unterstützen.

5. Vertritt die Bundesregierung nach wie vor die Auffassung, dass Indien, wie auch vom Deutschen Bundestag gefordert (z. B. Bundestagsdrucksache 15/5254), dem Nichtweiterverbreitungsvertrag (NVV) als Nichtkernwaffenstaat beitreten soll, und was unternahm bzw. unternimmt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung setzt sich für die Universalisierung des NVV ein. Sie handelt dabei im Einklang mit der EU-Strategie für die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass dieses Ziel nur in einem längerfristigen Prozess erreicht werden kann. Die Bundesregierung ermutigt dem NVV bisher nicht beigetretene und über Kernwaffen verfügende Staaten, durch vertrauensbildende Maßnahmen zu einer positiven Gestaltung ihres regionalen Sicherheitsumfelds beizutragen, um Voraussetzungen für die Abrüstung ihrer Nukleararsenale und damit den Beitritt zum NVV als Nichtkernwaffenstaaten zu schaffen.

6. Welche Auswirkung hätte nach Auffassung der Bundesregierung die von den Vereinigten Staaten vorgeschlagene Aufhebung nuklearer Lieferbeschränkungen auf das Ziel der Universalisierung des NVV?

Die Universalisierung des NVV kann nach Lage der Dinge nur im Rahmen eines langfristigen Prozesses erreicht werden. Inwieweit sich eine eventuelle Aufhebung nuklearer Lieferbeschränkungen für Indien auf die Erreichbarkeit dieses Zieles auswirkt, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen.

7. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der genaue Inhalt der US-indischen Abmachungen über die volle nukleare Zusammenarbeit, und worin unterscheiden sich die Darstellungen und Interpretationen der amerikanischen und der indischen Seite?

Genauere Details der US-indischen Vereinbarung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach dem Eindruck der Bundesregierung bestehen offene Fragen, die zu Interpretationsunterschieden führen könnten bezüglich des zeitlichen Ablaufs der Implementierung der Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) und der Frage von „Korrekturmaßnahmen“, die Indien für den Fall einer Unterbrechung von Lieferungen beansprucht. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufhebung der Sanktionen gegen Indien ein Vertrauensbruch gegenüber all jenen Staaten darstellen würde, die freiwillig auf die Entwicklung und den Besitz von Atomwaffen verzichtet haben und dem NVV beigetreten sind?

Wenn nein, warum nicht?

Die UN-Sicherheitsratsresolution 1172 von 1998 fordert alle Staaten auf, keine Lieferungen vorzunehmen, die das indische Nuklearwaffenprogramm unterstützen könnten. Die der Bundesregierung bekannten amerikanischen Pläne bei der Zusammenarbeit mit Indien im Nuklearbereich sollen nach Aussage der US-Regierung daran nichts ändern. Die Bundesregierung wird sich wie bisher für die Einhaltung völkerrechtlicher Regelungen einsetzen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Aufhebung der Sanktionen gegen Indien für andere Länder ein Anreiz geschaffen wird, den Nichtweiterverbreitungsvertrag zu kündigen und sich außerhalb des NVV als Atommacht zu etablieren?

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles tun, um dazu beizutragen, dass Anreize zur Kündigung des NVV nicht geschaffen werden.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine Kündigung des NVV zu erschweren und die Sanktionierung von Vertragsverletzungen zu verbessern, und wenn ja, welche Änderungen schlägt die Bundesregierung diesbezüglich vor?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen verschiedener Initiativen, zuletzt bei der Überprüfungskonferenz für den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag im Mai 2005, für die Schaffung eines Mechanismus eingesetzt, der den Rücktritt vom NVV erschwert. Gemeinsam mit Frankreich hat sie einen entsprechenden Vorschlag entwickelt, der mit Unterstützung der Europäischen Union als Arbeitspapier in die Überprüfungskonferenz eingebracht wurde. Auch wenn die Überprüfungskonferenz hierzu keine Entscheidungen getroffen hat, wird die Bundesregierung das Ziel, einen Rücktritt vom NVV zu erschweren, weiterhin in geeigneter Weise verfolgen.

11. Welche indischen Nuklearanlagen werden nach Kenntnis der Bundesregierung als zivil, welche als militärisch deklariert, und hat Indien die Möglichkeit, zivil deklarierte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel aus Gründen der nationalen Sicherheit, als militärische Einrichtung umzudeklariieren?

Nach dem von der indischen Regierung dem indischen Parlament Anfang März 2006 vorgelegten „Teilungsplan“ sollen bis zum Jahr 2014 14 von 22 vorhandenen oder im Bau befindlichen zivilen Leistungsreaktoren mit Sicherungsmaßnahmen versehen werden; darüber hinaus sollen u. a. alle zukünftig zu bauenden zivilen Leistungsreaktoren Sicherungsmaßnahmen unterstellt werden. Der CIRUS-Forschungsreaktor soll definitiv stillgelegt werden. Ein weiterer Forschungsreaktor wird außerhalb eines Forschungszentrums unter Sicherungsmaßnahmen gestellt.

Des Weiteren hat die indische Regierung im Teilungsplan eine Reihe von Forschungs- und Entwicklungsanlagen als zivil erklärt, die aber nicht mit Sicherheitsmaßnahmen versehen werden sollen.

Weiterhin geht aus dem „Teilungsplan“ hervor, dass Indien seine zivilen Nuklearanlagen dauerhaft (in perpetuity) Sicherungsmaßnahmen zu unterstellen beabsichtige. Die Bundesregierung versteht dies dahin gehend, dass eine Umdeklarierung der Anlagen nicht möglich sein wird. Dies ist auch das Verständnis der US-Regierung.

12. Mit welcher Begründung verweigert nach Kenntnis der Bundesregierung die indische Regierung die Ausweitung der Kontrollen auf alle bestehenden und alle künftigen Nuklearanlagen, insbesondere die Schnellen Brüter, und unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung den indischen Plan zur Separierung von zivilen und militärischen Anlagen für glaubwürdig und ausreichend für eine Nichtverbreitungspolitik, um eine Aufhebung der nuklearen Lieferbeschränkungen zu begründen?

Gegenüber dem indischen Parlament hat die indische Regierung Sicherheitsinteressen und die historisch gewachsenen Strukturen der indischen nuklearen Einrichtungen als Grund dafür genannt. Die im Bau befindlichen sog. schnellen Brutreaktoren sollen laut Aussagen der indischen Regierung nicht Sicherungsmaßnahmen unterworfen werden, da hier noch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für diese Technologie laufen und für diese Reaktoren Brennstoffkreislaufanlagen benutzt werden sollen, die auch für militärische Zwecke genutzt werden.

Die Frage des Umfangs und der nichtverbreitungspolitischen Implikationen des indischen Separierungsplanes wird derzeit diskutiert. Die Bundesregierung stimmt sich dabei eng mit ihren Partnern in der Europäischen Union und in der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) ab. Eine abschließende Bewertung ist bisher nicht möglich.

13. Welchen Beitrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leisten nach Auffassung der Bundesregierung Sicherungsmaßnahmen der IAEA in Staaten wie Indien, die bereits über Kernwaffen verfügen, und welchen Beitrag kann die Implementierung eines Zusatzprotokolls, das vor allem der Aufdeckung nichtdeklarerter Aktivitäten dient, zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leisten, wenn es in Staaten wie Indien angewendet wird, die bereits über Kernwaffen verfügen?

Hauptfunktion der Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationale Atomenergie-Organisation IAEA ist es, die Verwendung von deklariertem Spaltmaterial in deklarierten zivilen Nuklearaktivitäten zu überwachen und eine eventuelle Abzweigung für nichtzivile Zwecke aufzudecken. Dies gilt auch für die mögliche Anwendung von IAEA-Sicherungsmaßnahmen gegenüber Indien, die in erster Linie vertrauensbildenden Charakter haben würden. Auch die fünf Kernwaffenstaaten sind mit diesem Argument gehalten, ihre zivilen Nuklearanlagen IAEA-Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen, um die prinzipielle Gleich- oder zumindest Ähnlichbehandlung mit den Nichtkernwaffenstaaten zu betonen.

14. Wer sollte nach Auffassung der Bundesregierung für die im Falle einer Ausdehnung der IAEO-Kontrollen in Indien zusätzlich anfallenden Inspektionskosten der IAEO aufkommen, und wie soll gewährleistet werden, dass die IAEO ihre Inspektionsaufgaben umfassend wahrnehmen kann?

Für die anfallenden Inspektionskosten der IAEO kommt in der Regel die IAEO selbst auf. Das Budget der IAEO wird aus den Beiträgen ihrer Mitgliedstaaten finanziert, die sich grundsätzlich nach den Beitragsschlüsseln für UN-Organisationen bemessen. Durch Sonderregelungen kann vereinbart werden, dass der Liefer- bzw. der Empfängerstaat die Inspektionskosten trägt. Die IAEO berichtet jährlich dem IAEO-Gouverneursrat im so genannten Safeguards Implementation Report (SIR) über ihre Inspektionstätigkeit. Sollte Indien den Regelungen für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nicht entsprechen, würde dies im SIR vermerkt und entsprechend im Gouverneursrat der IAEO zur Sprache gebracht werden.

15. Betrachtet die Bundesregierung den verbindlichen Verzicht auf die weitere Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial als ein wichtiges Kriterium, um einer Änderung der Nuklearexportpolitik gegenüber Indien zustimmen zu können?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit ihren europäischen Partnern für die Aushandlung eines Vertrags über den Stopp der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial (Fissile Material Cut Off Treaty, FMCT) ein. Die Bundesregierung befürwortet, dass bis zum Inkrafttreten eines FMCT alle über Nuklearwaffen verfügende Staaten einseitig erklärte Moratorien für die Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial befolgen. Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft Indiens, auf den Abschluss eines multilateralen FMCT hinzuwirken. Dies ist ein Kriterium für die Bundesregierung bei der Beurteilung ihrer Nuklearexportpolitik gegenüber Indien.

16. Betrachtet die Bundesregierung den Verzicht auf die Produktion neuer Atomwaffen und eine verbindliche Abrüstungsverpflichtung als wichtige Voraussetzung, um einer Änderung der NSG-Richtlinien zuzustimmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für den Verzicht auf die Produktion neuer Atomwaffen und verbindliche Abrüstungsverpflichtungen ein. Sie wird dies auch gegenüber Indien tun und dies bei den Beratungen über eine Änderung der Richtlinien für die Gruppe der nuklearen Lieferländer (NSG-Richtlinien) angemessen berücksichtigen.

17. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der indische Bestand an eigenen nuklearen Brennstoffreserven, und inwieweit kann damit der indische Bedarf in den kommenden Jahren gedeckt werden?

Der Bundesregierung liegen keine abschließenden Kenntnisse über den Bestand an nuklearem Brennstoff in Indien vor.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die in Aussicht gestellte Ausweitung des Imports von nuklearem Brennstoff Indiens in die Lage versetzt, die eigenen, knappen Brennstoffreserven für militärische Zwecke zu verwenden, und wenn ja, wie bewertet sie dies unter Nichtweiterverbreitungsgesichtspunkten?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Indien zur Versorgung seiner wachsenden Wirtschaft auch auf eine Ausweitung der friedlichen Nutzung der Kernenergie setzt und hierfür vermehrt nuklearen Brennstoff importieren will. Nach dem Verständnis der Bundesregierung bemüht sich Indien um den Import von Leichtwasserreaktoren und den entsprechenden Brennstoff. Dieser Brennstoff ist nicht für militärische Programme geeignet und würde unter Sicherungsmaßnahmen fallen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Ist für die Bundesregierung der Beitritt zum nuklearen Teststoppvertrag ein entscheidendes Kriterium, um einer Änderung der NSG-Richtlinien zuzustimmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern für das baldige Inkrafttreten und die Universalisierung des nuklearen Teststoppabkommens (CTBT) ein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Indien, das einer der zehn Staaten ist, dessen für das Inkrafttreten des CTBT notwendige Ratifikation noch aussteht. Die Beratungen innerhalb der Gruppe der nuklearen Lieferländer stehen noch am Anfang. Die Gruppe der nuklearen Lieferländer entscheidet im Konsens.

20. Aus welchen Gründen kritisiert die Bundesregierung den „Zeitpunkt“ des US-indischen Nuklearabkommens?

Welche konkreten Auswirkungen auf die europäischen und internationalen Bemühungen, den Iran von einem freiwilligen Verzicht auf bestimmte Nuklearaktivitäten zu überzeugen, sieht die Bundesregierung?

Der Zeitpunkt der US-indischen Vereinbarung fällt in eine kritische Phase bei der Lösung der iranischen Atomfrage.

21. Trifft es zu, dass die Asienabteilung und die Rüstungskontrollabteilung des Auswärtigen Amtes zu unterschiedlichen Bewertungen des US-indischen Abkommens kommen (FTD, 30. März 2006), und wenn ja, welche Argumente werden jeweils für bzw. gegen eine nukleare Zusammenarbeit ins Feld geführt, und bis wann will die Bundesregierung die Position klären?

Dies trifft nicht zu.

22. Welche eigenen Anstrengungen will die Bundesregierung unternehmen, um „einen Nichtunterzeichnerstaat des NVV, der im Besitz von Atomwaffen ist, schrittweise unter das Dach des Nichtverbreitungsregimes zu bringen und ihn so stärker einzubeziehen“ (DIE ZEIT, 23. März 2006)?

Die Bundesregierung setzt sich in bilateralen Kontakten mit den betreffenden Staaten und in den einschlägigen Gremien dafür ein, dass diese etwa durch Erklärung einseitiger Moratorien im Hinblick auf die Produktion von Spaltmaterial oder durch Beitritt zum Teststoppvertrag näher an das Regime der Nichtverbreitung herangeführt werden.

23. Inwieweit war oder ist das US-indische Abkommen Gegenstand der Beratungen in der EU und welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die in der NSG vertretenen EU-Mitgliedstaaten, die EU und der Hohe Repräsentant?

Die gemeinsame Erklärung von Präsident George W. Bush und Ministerpräsident Manmohan Singh wird in den zuständigen Gremien der EU diskutiert. Eine abgestimmte Haltung der EU-Mitgliedstaaten gibt es bisher nicht. Einige der EU-Mitgliedstaaten stellen die Auswirkungen der Vereinbarung für die Nichtverbreitungspolitik in den Vordergrund, andere unterstreichen die Bedeutung Indiens als wichtiger Faktor in der Weltpolitik und demokratisch verfasster Staat sowie den steigenden Energiebedarf Indiens. Eine offizielle Haltung des Hohen Repräsentanten liegt nicht vor.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung das am 20. Februar 2006 vom französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac und vom indischen Premierminister Manmohan Singh in Neu Delhi unterzeichnete Abkommen über den Ausbau der Zusammenarbeit im zivilen Nuklearsektor?

In welchem Umfang hat die französische Regierung ihr Vorgehen mit den europäischen Partnern und insbesondere mit Deutschland beraten oder abgestimmt?

Bei der genannten Vereinbarung handelt es sich bisher lediglich um eine gemeinsame Absichtserklärung, die durch ein formelles Abkommen umgesetzt werden müsste. Vorabkonsultationen sind in solchen Fällen nicht üblich. Frankreich lässt keinen Zweifel daran, dass es sich an die Lieferbedingungen der NSG auch gegenüber Indien halten wird und fordert Indien auf, sich gleichfalls für die nukleare Nichtverbreitung einzusetzen. Die Absichtserklärung konzentriert sich auf Forschung und den Bau von Leistungsreaktoren und klammert andere Bereiche aus.

25. Wann und nach welchem Verfahren soll nach Kenntnis der Bundesregierung in der NSG über den amerikanischen Vorschlag einer Aufhebung der nuklearen Lieferbeschränkungen gegenüber Indien entschieden werden, und welche Staaten haben sich bislang kritisch, welche ablehnend geäußert?

Bisher hat die Gruppe der nuklearen Lieferländer sich nicht in ihrem formellen Plenum mit dem US-amerikanischen Vorschlag beschäftigt. Die Tagesordnung des nächsten Plenums der Gruppe der nuklearen Lieferländer, das über Änderungen der Lieferrichtlinien entscheiden müsste, ist bisher nicht bekannt. Die Gruppe der nuklearen Lieferländer entscheidet traditionell im Konsens.

26. Sollte die NSG nach Auffassung der Bundesregierung ihre Richtlinien ändern, bevor oder nachdem Indien die Maßnahmen zur Trennung von zivilen und militärischen Atomanlagen vollständig implementiert hat, und in welchen graduellen Phasen soll das US-indische Abkommen nach Kenntnis der Bundesregierung implementiert werden?

Über die einzelnen Schritte zur Implementierung der US-indischen Vereinbarung liegen der Bundesregierung bisher keine detaillierten Kenntnisse vor. Der Meinungsbildungsprozess über mögliche Schritte der Gruppe der nuklearen Lieferländer im Hinblick auf Indien ist nicht abgeschlossen.

27. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die von den USA vorgeschlagene Regelung, es künftig jedem NSG-Mitgliedstaat freizustellen, Nukleartechnologie an Indien zu liefern, in Einklang zu bringen mit der NSG-Politik, für alle NSG-Teilnehmer verbindliche Richtlinien über den Export von Nukleartechnologie zu erlassen und für den Transfer von nuklearspezifischen Gütern im Empfängerland IAEO-Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (full-scope safeguards), zur Voraussetzung zu machen?

Über Einzelheiten der von den USA vorgeschlagenen Regelungen ist bisher noch nicht in der Gruppe der nuklearen Lieferländer diskutiert worden. Die Bundesregierung wird sich zu gegebener Zeit hierzu in enger Abstimmung mit ihren Partnern eine Meinung bilden.

Die Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer sind Mindeststandards für Liefervoraussetzungen. Jedes Land kann darüber hinaus in nationaler Verantwortung schärfere Lieferbedingungen setzen.

28. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung die von den USA vorgeschlagene Regelung mit dem NSG-Prinzip in Einklang zu bringen, dass NSG-Mitglieder im Falle einer erfolgten Ablehnung einer Exportgenehmigung durch ein Mitgliedsland die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger liefert („no undercut“)?

Besteht die Bundesregierung darauf, dass diese Regel im Hinblick auf Indien in der NSG auch künftig angewendet wird?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung in dieser Frage?

Die „No undercut“-Regelung betrifft nicht Nukleargüter wie Reaktoreinbauten oder Kernbrennstoff, sondern Dual-use-Güter, die sowohl für nukleare wie nichtnukleare Zwecke verwendet werden können, z. B. Werkzeugmaschinen. Bislang ist der Bundesregierung kein Vorschlag bekannt, diese Regel im Hinblick auf Indien zu ändern.

29. Welche Folgen erwartet die Bundesregierung für den Fall, dass es in der NSG zu keinem Einvernehmen über eine Sonderregelung für Indien kommt, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Eine Änderung der Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer erfordert einen Konsens der Gruppenmitglieder. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch in der Frage von etwaigen Nuklearlieferungen an Indien eine einvernehmliche Regelung in der Gruppe der nuklearen Lieferländer gefunden wird und setzt sich weiter für den Zusammenhalt der Gruppe der nuklearen Lieferländer als eines der wichtigsten Nichtverbreitungsinstrumente ein.

30. Welche Nuklearexportpolitik verfolgte die Bundesregierung in den vergangenen Jahren gegenüber Indien, Pakistan und Israel, und in welchem Umfang hat die Bundesregierung seit 1990 Nukleartechnologie-Exporte in diese Staaten vorgenommen?

Die Bundesregierung verfolgt gegenüber Indien, Pakistan und Israel eine restriktive Nuklearexportpolitik im Sinne der Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer für nukleare Exporte. Im angefragten Zeitraum hat die Bundesregierung keine Genehmigungen für Exporte von Nukleargütern und -technologie in diese Länder erteilt.

31. Wie groß wird von Experten nach Kenntnis der Bundesregierung der Markt für Nuklearexporte nach Indien in den kommenden Jahren und Jahrzehnten geschätzt, und welche Marktanteile erwartet die deutsche Atomindustrie?

Indien beabsichtigt eine Ausweitung des Einsatzes von Kernenergie zur Stromerzeugung. Es ist für die Bundesregierung nicht absehbar, inwieweit dieses Programm umgesetzt und welchen Anteil dabei der Import von Nuklearanlagen haben wird.

32. Inwieweit gab es in den vergangenen Monaten Gespräche zwischen der Bundesregierung und der deutschen Atomindustrie über die Wiederaufnahme deutscher Nuklearexporte nach Indien?

Die Bundesregierung hat keine Gespräche mit der deutschen Wirtschaft über deutsche Nuklearexporte nach Indien geführt. Es wurden lediglich Gespräche über die neueren Entwicklungen (Annäherung der USA an Indien) geführt.

33. Wird die Bundesregierung die für Indien gegenwärtig gültige deutsche Exportpolitik für nukleare Güter und doppelt verwendbare Güter auf absehbare Zeit und im Falle einer Änderung der NSG-Richtlinien, qualitativ und quantitativ beibehalten, und wenn nein, warum nicht?

Die Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer erlauben derzeit keine Lieferungen von Nukleargütern nach Indien. Bei nuklearrelevanten Dual-use-Gütern wird die Bundesregierung eine restriktive und einzelfallorientierte Exportpolitik im Rahmen der Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer beibehalten.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit einer Aufhebung nuklearer Lieferbeschränkungen der NSG gegenüber Indien auch die Forderung nach der Wiederaufnahme nuklearer Technologielieferungen an Pakistan und Israel nur schwer abgewiesen werden kann, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht in Abstimmung mit ihren Partnern davon aus, dass potenzielle Voraussetzungen für mögliche Lieferungen im Rahmen der Gruppe der nuklearen Lieferländer im Hinblick auf Pakistan oder Israel auf absehbare Zeit nicht vorliegen bzw. keine entsprechenden Anfragen gestellt werden.

35. Welche völkerrechtlichen Unterschiede bestehen nach Auffassung der Bundesregierung zwischen Indien, Israel und Pakistan, die eine Ungleichbehandlung der drei Staaten durch die NSG-Teilnehmer rechtfertigen würden?

Die Frage nach völkerrechtlichen Unterschieden zwischen Indien, Israel und Pakistan, die eine Ungleichbehandlung dieser Staaten durch die Gruppe der nuklearen Lieferländer rechtfertigen würde, ist vor dem in der Antwort zu Frage 34 dargestellten Hintergrund hypothetisch.

36. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von der militärischen und rüstungspolitischen Zusammenarbeit Indiens mit dem Irak, dem Iran, Libyen, Syrien und Nordkorea, und wie wird dies von Seiten der Bundesregierung gewertet?

Haben indische Unternehmen in der Vergangenheit diesen Staaten sensitive Militär- und Nukleartechnologie geliefert?

Über die militärische und rüstungspolitische Zusammenarbeit Indiens mit den genannten Staaten liegen der Bundesregierung keine Hinweise vor.

37. Wie bewertet die Bundesregierung die Zuverlässigkeit des indischen Rüstungs- und Nuklearexport-Kontrollsystems, und wo sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Indien hat sein Exportkontrollsystem durch das im Juni 2005 in Kraft getretene Gesetz über Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme und durch eine Erweiterung seiner Exportkontrolllisten verbessert und internationalen Standards weiter angeglichen. Im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung des US-Präsidenten George W. Bush und des indischen Premierministers Manmohan Singh vom 18. Juli 2005 hat sich Indien dazu bekannt, die Richtlinien des „Missile Technology Control Regime“ und der „Nuclear Suppliers Group“ einzuhalten. Die Bundesregierung ist bestrebt, die exportkontrollpolitische Kooperation mit Indien im Rahmen eines bilateralen Dialoges zu vertiefen.

